



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

14. August 2023
Seite 1 von 3

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
512-2023-0005209
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Schriftlicher Bericht zum Thema: „Sachstand Schulbegleitung von
Schüler:innen mit Autismus-Spektrum-Störungen in NRW“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 16. August 2023

Auskunft erteilt:
Herr Dicke
Telefon 0211 5867-3685
Telefax 0211 5867-
christoph.dicke@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den schriftlichen Bericht zum Thema „Sach-
stand Schulbegleitung von Schüler:innen mit Autismus-Spektrum-Stö-
rungen in NRW“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung
am 16. August 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

„Sachstand Schulbegleitung von Schüler:innen mit Autismus- Spektrum-Störungen in NRW“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 16. August 2023

Kinder und Jugendliche mit (oder sich abzeichnenden) Behinderungen benötigen oftmals zur Teilhabe an Bildung und zum Erwerb der ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechenden Schulbildung eine besondere Unterstützung. Je nach Bedarf kann der Einsatz einer Schulbegleiterin oder eines Schulbegleiters an der Schule sinnvoll und erforderlich sein.

Zuständig für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung während der Schulausbildung, die zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören, sind die Kreise und kreisfreien Städte. Bei (drohender) seelischer Behinderung haben Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Zu den gewährten Maßnahmen kann auch Schulbegleitung gehören.

Bei (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung können Kinder und Jugendliche gem. § 112 SGB IX Anspruch auf Teilhabe an Bildung im Rahmen der Eingliederungshilfe haben. Mit der Reform der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz wurden die „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ zum 1. Januar 2020 als eigenständige Leistung in das SGB IX aufgenommen. Auch hier kann Schulbegleitung eine Leistung der Eingliederungshilfe im Rahmen der Teilhabe an Bildung sein. Die Entscheidung über den Einsatz einer Schulbegleitung als erforderliche Maßnahme zur Teilhabe an Bildung liegt in diesen Fällen bei den örtlichen Jugend- oder Sozialämtern als zuständigen Rehabilitationsträgern. Diese entscheiden im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in ausschließlich eigener Zuständigkeit und Verantwortung über die ihnen obliegenden Aufgaben. Für die Personalakquise und Personalauswahl ist der jeweilige Leistungserbringer vor Ort verantwortlich.

Im Jahr 2020 wurden für den Durchführungsort Schule insgesamt 10.704 Eingliederungshilfen bei einem Anspruch nach § 35a SGB VIII gewährt, im Jahr 2021 waren es 12.639 Eingliederungshilfen (jeweils die Anzahl der am 31. Dezember laufenden Hilfen für 6- bis unter 21-Jährige). Darüber hinaus erhielten im Jahr 2020 insgesamt 9.609 Personen und im Jahr 2021 insgesamt 9.980 Personen Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 112 SGB IX (u.a. für Schulbegleitung, eine weitere Aufschlüsselung der Leistungen erfolgt statistisch nicht).

In wie vielen Fällen es sich um Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung handelt, kann nicht beziffert werden. In den Amtlichen Schuldaten werden Autismus-Spektrum-Störungen nicht erfasst. Die Gesamtzahl der Anträge zur Schulbegleitung wird im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben und ist der Landesregierung aufgrund der oben genannten Zuständigkeit nicht bekannt. Daten zur Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Schulbegleitung liegen der Landesregierung ebenfalls nicht vor.

Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sind im Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX auch Regelungen zur Schulbegleitung im Rahmen der Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX i. V. m. § 75 SGB IX getroffen worden. Die für die Weiterentwicklung des Landesrahmenvertrags zuständige Gemeinsame Kommission befasst sich aktuell u. a. mit der Erarbeitung einer Muster-Kooperationsvereinbarung zwischen Leistungserbringern der Schulbegleitung und „der Schule“. Eine solche Kooperationsvereinbarung ist in der Rahmenleistungsbeschreibung zum Landesrahmenvertrag vorgesehen.